

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. Januar 1960, Nummer 1-2

Autor(en): **Wynistorf, A. / Ehrismann, H. / Giger, M.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **105 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

54. JAHRGANG

NUMMER 1/2

8. JANUAR 1960

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

PROTOKOLL DER PRÄSIDENTENKONFERENZ

Donnerstag, den 5. November 1959, 18.30 Uhr,
im Bahnhofbuffet Zürich HB

Anwesend: die Präsidenten sämtlicher Sektionen (für Dielsdorf und Hinwil deren Vertreter) und der vollzählige Kantonalvorstand.

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident.

Ziel: Die Konferenz dient der Vorbereitung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 14. November.

Traktanden:

1. Mitteilungen
2. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900
3. Ausführungsbestimmungen zu § 59 des revidierten Gesetzes betreffend die Beförderung
4. Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule
5. Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und die Oberschule
6. Lehrplan der Realschule und der Oberschule
7. Allfälliges

1. Mitteilungen

1.1. Die Präsidenten nehmen vom Wunsche des Synodalvorstandes Kenntnis, dass das *Protokoll* der letzten Präsidentenkonferenz zu Geschäft «Wahl in den Erziehungsrat» in einem Punkt zu berichtigen sei. Angesichts der reichbefrachteten Traktandenliste wünscht die Versammlung aber nicht, noch einmal auf ad acta gelegte Vorkommnisse einzutreten.

1.2. Zum *Verzeichnis der freiwilligen Gemeindegulden* sind zwei Berichtigungen eingegangen.

1.3. Die vom Kantonalvorstand eingeforderten *Verzeichnisse der Nichtmitglieder* sind uns erst von vier Sektionen zugestellt worden.

1.4. Der Verlag Sauerländer, Aarau, stellt den Präsidenten Gratisexemplare des «*Jugendborns*» zur Verfügung und bittet um empfehlende Hinweise an den Kapitelsversammlungen.

1.5. Erziehungsrat Max Suter referiert über den gegenwärtigen Bestand der Teilnehmer an den *Umschulungskursen*. Es stehen noch 72 Kandidaten im Rennen.

1.6. Der Kantonalpräsident orientiert über den gegenwärtigen Stand der *Besoldungsrevision für die Lehrer*. Er schildert die vom Vorstand unternommenen Schritte, die in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission ihren Abschluss fanden, doch lässt sich über Erfolg oder Nichterfolg unserer Bemühungen noch nichts aussagen.

2. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen

Die Annahme des revidierten Schulgesetzes durch das Zürcher Volk rief einer weitgehenden Anpassung der Verordnung vom 31. März 1900. Der Kantonalvorstand hat in Zusammenarbeit mit den Stufenvertretern und den Präsidenten der Sektionen von Anfang an mitbestimmenden Einfluss auf die Revision der Verordnung nehmen können. Vorentwürfe und Entwürfe der Erziehungsdirektion sind ihm jeweils zur Vernehmlassung zugestellt worden. Dieser weitgehenden Vorarbeit ist es zu danken, dass die Vorlagen der Erziehungsdirektion sich mit den Wünschen der Lehrerschaft weitgehend decken. — Diese Vorbemerkungen gelten auch für die Traktanden 3 bis 5.

Der heutigen Konferenz geht es darum, zur Vorlage des Erziehungsrates vom 19./27. Oktober 1959 Stellung zu nehmen und zuhanden der Delegiertenversammlung allfällige Abänderungsanträge zu formulieren. Sie verzichtet bewusst darauf, erstens an kleinen Schönheitsfehlern Anstoss zu nehmen, zweitens allzu starr auf gewissen Positionen zu verharren und drittens durch eine Fülle kleiner Abänderungsanträge den uns als wesentlich erscheinenden Forderungen das Gewicht zu nehmen. Sie hofft, dass diese Tendenz der Bildung von Schwerpunkten durch die Delegiertenversammlung anerkannt und auch in die Kapitelsversammlungen hinausgetragen werden kann.

Die Versammlung stimmt mit geringfügigen Abweichungen den vom Kantonalvorstand beantragten Abänderungsvorschlägen zu. Längeren Diskussionen rufen lediglich die §§ 3 (Höchstschülerzahlen), 16 (Dispensation wegen Teilnahme an einer Ferienkolonie), 41 (neun Jahre obligatorische Schulpflicht auf Beschluss eines Zweckverbandes), 49 (Hausaufgaben in den drei ersten Schuljahren), 51 (Schulung schwacher Kinder; die VO sagt nichts aus über die Kostendeckung) und 87 (zwei statt drei Schulzeugnisse im Jahr!).

3. Ausführungsbestimmungen zu § 59 des revidierten Gesetzes über die Volksschule betreffend die Beförderung (Promotionsbestimmungen)

Die erziehungsrätliche Vorlage vom 19./27. Oktober 1959 wird als in Ordnung befunden.

4. Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule

Zu § 9 wird eine präzisere und engere Fassung gewünscht, die Vorlage im übrigen als in Ordnung befunden.

5. Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und die Oberschule (Uebergangsordnung)

Die Verordnung ist in enger Zusammenarbeit mit der Oberstufenkonferenz entstanden und wird ohne Diskussion akzeptiert.

6. Lehrplan der Realschule und der Oberschule

Da einerseits die Vorlage des Erziehungsrates noch nicht vorliegt und andererseits das Geschäft bis zu den Kapitelsversammlungen vom 5. Dezember vermutlich nicht spruchreif wird, kann auf die Behandlung verzichtet werden.

7. Allfälliges

Erziehungsrat Suter legt den Präsidenten noch einmal ans Herz, an den Kapitelsversammlungen unfruchtbare Diskussionen um Nebensächliches zu unterbinden und Sonderzüge abzubremsen, da nur eine geschlossene Meinungsäußerung der Lehrerschaft den Behörden gegenüber Gewicht hat. — Auf Anfrage gibt er bekannt, dass die Verordnungen auf Frühjahr 1960 in Kraft gesetzt werden sollen.

Walter Seyfert dankt dem neuen Erziehungsrat für die geleistete Arbeit; Max Suter hat sich in kürzester Zeit in die Geschäfte eingearbeitet und die Anliegen der Lehrerschaft mit ausserordentlichem Geschick vertreten.

Schluss der Sitzung um 21.50 Uhr.

Der Protokollaktuar: A. Wynistorf

PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Samstag, den 14. November 1959, 14.30 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich

Vorsitz: Hans Küng, Kantonalpräsident.

Geschäfte: Protokoll / Namensaufruf / Mitteilungen / Stellungnahme zu den von den Kapiteln zu begutachtenden Verordnungen und Lehrplänen.

Begrüssung

In seiner sehr beifällig aufgenommenen Begrüssung der Delegierten und Gäste weist der Kantonalpräsident auf die Einmaligkeit des Ereignisses hin, dass der ZKLV zum erstenmal in seiner 66 Jahre währenden Geschichte vier ausserordentliche Delegiertenversammlungen im selben Jahre durchführt. Der Aufwand ist aber durch die Wichtigkeit wie die Dringlichkeit der vorliegenden Geschäfte gerechtfertigt: Es gilt, zuhanden der Kapitel über Verordnungen von erstrangiger Bedeutung zu befinden. Der Vorsitzende anerkennt dankbar, dass dem ZKLV in echt demokratischer Weise ausgiebig Gelegenheit geboten war, am Inhalt und der Formulierung der behördlichen Vorlagen mitzuarbeiten. Er stellt mit Genugtuung fest, dass die jeweiligen Abänderungsanträge der Lehrerschaft weitgehende Berücksichtigung gefunden haben. Er hofft, dass die Aussprachen in der Versammlung und später in den Kapiteln erspriesslich verlaufen würden, denn nur eine einheitliche Stellungnahme unter Verzicht auf Sonderwünsche hat Aussicht darauf, Gehör zu finden.

1. Protokolle

Die Protokolle der ordentlichen DV vom 30. Mai (PB Nr. 15) und der ausserordentlichen DV vom 13. Juni (PB Nm. 17 und 18) werden ohne Diskussion dankend abgenommen.

2. Namensaufruf

Es sind 94 Delegierte (oder deren Stellvertreter), 1 Rechnungsrevisor und die 7 Mitglieder des Kantonalvorstandes anwesend.

3. Mitteilungen

a) Der Kantonsrat hat für die Durchführung des Sonderkurses 1959/61 zur Umschulung auf das Primarlehramt einen Kredit von einer Million Franken bewilligt. Von den über 500 Anwärtern sind 120 in den Vorkurs aufgenommen worden; für den Sonderkurs verblieben deren 83, von denen indessen weitere 10 auf die Teilnahme verzichtet haben.

b) Der Präsident orientiert in aller Kürze über den Stand der bevorstehenden Besoldungsrevision. (Darüber siehe besondere Darstellung in PB Nr. 21/1959.)

c) Hinweis auf die in Nr. 46 der «Schweizerischen Lehrerzeitung» ausgeschriebenen Studienreisen des SLV.

4. Stellungnahme zu den Verhandlungsgegenständen der Kapitel

a) *Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900:*

Es kommen nur diejenigen Paragraphen zur Sprache, zu denen Abänderungsanträge vorliegen.

§ 3: Der Kantonalvorstand hat durch Eingabe an den Erziehungsrat eine Einschiebung verlangt, nach welcher in ungeteilten Primarschulen die Schülerzahl 30 nicht übersteigen soll. Der Antrag hat im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten keine Berücksichtigung gefunden. Der Vorstand beantragt der Versammlung Festhalten an seiner Forderung. Der Gewerkschaftliche Ausschuss des stadtzürcherischen LV will darüber hinaus allgemein für die 4. bis 6. Klasse die Schülerzahl auf 30 beschränkt sehen. H. Grissemann (Sektion Meilen) möchte bei den Sonderklassen auf 18 hinuntergehen. — Von den drei Anträgen findet nur der des Vorstandes ein Mehr von Stimmen.

§ 5: Der Kantonalvorstand beantragt zu Absatz 2 die Streichung von «... wobei der fakultative Handarbeitsunterricht für Knaben einbezogen werden kann». — Dem Antrag wird mit allen gegen zwei Stimmen zugestimmt.

§ 6: Der Vorstand möchte im Zuge der allgemeinen Arbeitszeitverkürzungen die Pflichtstundenzahl für Lehrer im Minimum auf 28 gesenkt haben. Die Sektion Bülach stellt den Gegenantrag auf Belassung der 30-Stunden-Grenze, da die Lehrer auf dem Lande kaum je die Möglichkeit für so weitreichende Stundenzahlreduktionen hätten. — Die Delegierten geben dem Antrag des Vorstandes mit 79:8 Stimmen den Vorzug.

§ 10, Absatz I: Der Kantonalvorstand beantragt, es sei auch für die Mehrklassenabteilungen der Oberstufe die Höchstschülerzahl auf 20 zu beschränken. — Ein Gegenantrag Bernhard (Zürich), der diese Forderung auf die ungeteilten (also dreiklassigen) Abteilungen beschränkt wissen möchte, bleibt mit 26:37 Stimmen in Minderheit; an den Kapiteln soll der Antrag des Vorstandes vertreten werden.

§ 11: Ein Antrag von Stüssi (Pfäffikon), es sei in Absatz 1 die Einschränkung «... auf die beiden Lehrer» und in Absatz 3 das «... zwingend...» zu streichen, bleibt in Minderheit. Die Versammlung anerkennt damit, dass mit der vorgeschlagenen Fassung «... in der Regel...» einer wünschbaren Konzilianz Genüge getan ist und dass sie eine zu weitgehende Aufteilung des Unterrichtes auf mehrere Lehrer für die Volksschule als nicht angemessen erachtet. — Der Antrag der Präsidentenkonferenz, das «in der Regel» sei auch der Realschule zuzugestehen, wird einstimmig gutgeheissen.

§ 13: Der Vorstand beantragt, die wöchentliche Stundenverpflichtung des Oberstufenlehrers im Minimum von 28 auf 26 herunterzusetzen und demzufolge den zweiten Satz von Absatz 1 zu streichen. — Die Versammlung unterstützt den Antrag mit allen gegen 2 Stimmen.

§ 16: Die Präsidentenkonferenz möchte Schülerdispense für die Teilnahme an Ferienkolonien nur dann erteilen lassen, wenn es sich um «öffentliche» Kolonien handelt, während die Sektion Bülach noch weitergehen und den ganzen § 16 gestrichen haben möchte, da er zweierlei Recht schaffe. J. Siegfried (Meilen) ist der Auffassung, dass sich die Kolonien nach den Schulen zu richten hätten und nicht umgekehrt. Er führt als Beispiel Küsnacht an, das zu zweimal zweieinhalb Wochen Koloniedauer übergegangen ist. — In Eventualabstimmung wird die Einschubung «öffentlich» abgelehnt; in der Hauptabstimmung verbleibt der Antrag auf Streichung des ganzen § 16 mit 32:41 Stimmen in der Minderheit.

§ 23. Hier möchte die Sektion Bülach ausdrücklich das Mitspracherecht der Kapitel gewährleistet sehen. Der dahingehende Antrag wird von der Versammlung abgelehnt, da dieses Recht durch das Gesetz garantiert ist.

§ 35, Absatz 3: Jak. Frei (Winterthur) findet das Rauchverbot in den Korridoren kleinlich. — Die Mehrheit der Delegierten schliesst sich seinem Streichungsantrag an.

§ 41: Eine ausgedehnte Debatte entwickelt sich um das Recht der Zweckverbände, «durch übereinstimmenden Beschluss» die obligatorische Schulzeit auf neun Jahre auszudehnen. Die Interpretationen dieses Paragraphen stehen einander diametral gegenüber, doch sind sich alle Redner sachlich darüber einig, dass dem Zweckverband das Recht nicht zugebilligt werden dürfe, durch Mehrheitsbeschluss eine der Verbandsgemeinden zum neunten obligatorischen Schuljahr zu zwingen. — Ein Antrag auf Streichung von «übereinstimmend» wird gutgeheissen; dem Antrag auf Streichung des ganzen Passus über die Zweckverbände, unter Hinweis auf § 11 des Volksschulgesetzes, wird durch Stichentscheid des Präsidenten nicht stattgegeben.

§ 49: Auf Antrag des Vorstandes wird Absatz 1 insofern verschärft, als a) das Wort «sollen» durch «dürfen» ersetzt und b) das Wort «ausnahmsweise» gestrichen wird. Der Antrag des Vorstandes, in Absatz 2 das «dürfen» aber durch «sollen» zu ersetzen, wird mit 46:32 Stimmen angenommen.

§ 84 ist unverändert aus der alten Verordnung übernommen und verlangt die Ausstellung von drei Zeugnissen im Jahr. Meier beantragt namens der Sektion Pfäffikon eine Abänderung in dem Sinne, dass nur noch zweimal jährlich Zeugnisse auszustellen seien. Da diese grundlegend wichtige Frage noch von keiner Seite her abgeklärt worden ist, beschliesst die Versammlung mit grosser Mehrheit Nichteintreten.

b) *Ausführungsbestimmungen zu § 59^{bis} des revidierten Gesetzes über die Volksschule (Promotionsbestimmungen):*

§ 2: Die Sektion Pfäffikon will an Stelle einer Note für Rechnen eine Note für Mathematik (Rechnen und Geometrie) zur Berechnung der Promotionsnote ein-

setzen. Da aber die Mädchen nicht überall den vollen Geometrieunterricht geniessen, lehnt die Mehrheit der Delegierten den Antrag bei elf Gegenstimmen ab.

§ 3: K. Erni erkundigt sich, warum der Erziehungsrat «Französisch» als Promotionsfach der Realschule entgegen dem Wunsche der Oberstufenkonferenz gestrichen habe. Erziehungsrat Suter begründet die Streichung damit, dass sich die Realschüler vom Fache Französisch dispensieren lassen können und dass man nicht ein Uebergewicht der sprachlichen Fächer schaffen wollte. K. Erni vermisst ferner die von der OSK verlangte Bewährungsfrist für Sekundarschüler, die in die Realschule übergetreten sind.

c) *Verordnung über die Ausbildung der Lehrer der Realschule und der Oberschule:*

Der Kantonalvorstand beantragt eine einzige Abänderung: In § 9, Absatz 2, soll der Ausdruck «Kandidaten» durch «Absolventen dieser Lehrerbildungsanstalt» ersetzt werden. Die Versammlung heisst den ganzen Abschnitt I mit der erwähnten Aenderung gut. Der Wunsch der OSK, in der Studentafel Absatz A, b, Zeile 4, auch die Methodik des Algebraunterrichtes ausdrücklich zu erwähnen, wird von den Delegierten unterstützt.

d) *Verordnung betreffend die Ausbildung, Wahlfähigkeit und den Uebertritt der Lehrer der Primaroberstufe an die Realschule und die Oberschule (Uebergangsordnung):*

Zu § 3 stellt Harlacher (Freienstein) den Antrag auf Streichung der zeitlichen Beschränkung auf Ende Schuljahr 1959/60. Er begründete ihn einerseits mit der Schwierigkeit, auf dem normalen Ausbildungsgang Oberstufenlehrer in genügender Zahl zu gewinnen, und andererseits mit der Tatsache, dass sich die kursorische Ausbildung bis anhin sehr wohl bewährt habe. — Der Antrag bleibt in Minderheit.

In § 5 vermisst Dr. Vögeli die Differenzierung im Ausbildungsprogramm der Real- und Oberschullehrer. Die OSK hat demgegenüber einer einheitlichen Ausbildung den Vorzug gegeben, da in den Dörfern ein Lehrer unter Umständen beide Zweige der Oberstufe zu betreuen habe und da dem Lehrer auch jederzeit der Wechsel von einer Schule zur andern offenstehen soll.

§ 16 ruft einer längeren Debatte über die Kurskosten, die nach Antrag der OSK vom Kanton hätten übernommen werden sollen. Anträge werden keine gestellt.

e) *Lehrplan der Realschule und der Oberschule:*

Die Lehrpläne sollen bis spätestens Ende Januar 1960 von den Kapiteln behandelt sein. Die Versammlung schliesst sich dem Ordnungsantrag Gehring (Zürich) an, die Behandlung an die Präsidentenkonferenz zu delegieren.

5. Allfälliges

Die Anfrage Graf (Bülach), warum die Anmeldekarten für die Uebergangskurse an das Pestalozzianum gerichtet werden mussten, wird mit dem Hinweis auf den an diese Institution erteilten Auftrag zur Vorbereitung der Kurse beantwortet.

Schluss der Versammlung um 18.05 Uhr.

Der Protokollaktuar: A. Wynistorf

AUS DER BESOLDUNGSSTATISTIK

Küsnacht: Die freiwilligen Gemeindezulagen werden ab 1. Juli 1959 der neuen Höchstgrenze angepasst.

Männedorf: desgleichen

Pfäffikon: desgleichen

Uster: Die Sekundarschulpflege beabsichtigt, ab 1. Juli 1959 eine Teuerungszulage von 9 % (gegenüber 1956) auszurichten und diese Zulage im kommenden Jahre dann in die versicherte Besoldung einzubauen.

Turbenthal: Die bisherigen Gemeindezulagen werden ab 1. Juli 1959 um 5 % erhöht.

Der Besoldungsstatistiker bittet alle Kollegen, ihm jegliche Aenderung in den Gemeindebesoldungen umgehend zu melden.
Eug. Ernst

Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL

der ausserordentlichen Hauptversammlung der OSK vom 3. Oktober 1959, 14.30 Uhr, im Pestalozzianum Zürich

Nach der Begrüssung und den Mitteilungen wendet sich die Versammlung den Hauptgeschäften zu.

Ausbildung der Real- und Oberschullehrer (Vorlage der Erziehungsdirektion)

Die erziehungsrätliche Kommission hat die vorliegende Fassung vom 23. September 1959 gutgeheissen und uns zur Vernehmlassung zugestellt. Diese Verordnung erfasst alle nicht unter die Uebergangsverordnung fallenden Lehrer.

§ 2: Die Versammlung stimmt mit überwiegender Mehrheit dem redaktionellen Aenderungsantrag von Kollege Ernst Berger zu: Da die Stundenzahl der wissenschaftlichen Weiterbildung grösser ist als diejenige der handwerklichen, sollten die beiden Worte im Text ausgetauscht werden. Analog dazu erfolgt auch der Austausch von B und C in der Stundentafel.

§ 3: Dem Streichungsantrag des Vorstandes (oder eines andern Kantons) und dem Ergänzungsantrag des ZKLV (nach Anhören der Schulleitung) wird mit überwiegender Mehrheit zugestimmt.

§ 7: Der ZKLV wird dem Wunsche Ausdruck geben, dass unter den fünf bis sieben Mitgliedern der Aufsichtskommission ein bis zwei Lehrer der Oberstufe angehören.

§ 9: Der erste Abschnitt wird erweitert und lautet: «Schweizer Bürger erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Wählbarkeit an staatliche Lehrstellen der Realschule und der Oberschule, wenn sie sich über gesundheitliche Eignung und guten Leumund ausweisen und das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Primarlehrer besitzen.

Die so abgeänderte Verordnung über die Ausbildung der Lehrer an der Realschule und an der Oberschule wird in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme genehmigt, ebenso die Stundentafel des Vollprogramms.

Uebernahmeverordnung an die Real- und Oberschule (Vorlage der Erziehungsdirektion)

§ 2, 1. Abschnitt: Dem redaktionellen Aenderungsantrag unseres Kollegen Huber wird zugestimmt. Die

neue Fassung des ersten Abschnittes von § 2 lautet: «Zur Teilnahme an den Uebergangskursen sind berechtigt gewählte Lehrer und Lehrerinnen der zürcherischen Primarschule und der Sekundarschule, die bis Ende des Schuljahres 1959/60 während mindestens drei Jahren erfolgreich unterrichtet haben. Ueber die Zulassung weiterer Bewerber entscheidet endgültig der Erziehungsrat...»

§ 4 (*Studentafel*): Die Methodik des Turnens fällt weg, da im Jahre 1961 obligatorische Einführungskurse in die neue eidgenössische Turnschule durchgeführt werden.

Auf Antrag des Kollegen Meier wird der Präsident der OSK in seinem Begleitschreiben an den Erziehungsrat den Wunsch der Versammlung bekanntgeben, dass unter den Französischkursen solche an staatlichen Schulen oder von der Erziehungsdirektion organisierte Kurse zu verstehen sind.

Die Versammlung stimmt auch dem Ergänzungsantrag Gujer zu, wonach in der Gruppe «Handwerkliche Ausbildung» das Wahlfach Gartenbau, Holz- oder Metallarbeiten mit Apparatebau ergänzt wird.

§ 5, *letzter Satz*: Da es nicht möglich ist, die ergänzenden Kurse innert Jahresfrist nachzuholen, schlägt der Vorstand Abänderung auf zwei Jahre vor. Dem Antrag wird zugestimmt.

§ 6: Dem vom Vorstand des ZKLV abgeänderten 2. Abschnitt wird diskussionslos zugestimmt; die neue Fassung des § 6, 2. Abschnitt, lautet: «... der Besuch von Kursen, insbesondere von Kursen der schweizerischen und kantonalen Vereine für Handarbeit und Schulreform, des Pestalozzianums in Verbindung mit der Erziehungsdirektion, der Oberstufenkonferenz des Kantons Zürich, der Arbeitsgemeinschaften der Versuchs- bzw. Werkklassenlehrer Zürich, Winterthur, Oberland und Meilen sowie der regelmässige Besuch der Uebungen der Lehrerturnvereine».

Der von den Kollegen Schalcher und Ammann gestellte Zusatzantrag, wonach der Erziehungsrat Lehrer, die seit sechs Jahren erfolgreich an einer Oberstufe unterrichtet und sich bewährt haben, vom Besuche einzelner Ausbildungskurse befreien könnte, wird mit 57 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

§ 11: Es wird dem Antrag des ZKLV entsprochen und folgender Zusatz zum 2. Abschnitt angefügt:

«Um den Besuch der Kurse zu ermöglichen, darf von einzelnen Bestimmungen des Stundenplanreglementes abgewichen werden.»

§ 13, 2. Abschnitt, lautet neu: «Die Kurse unterstehen der unmittelbaren Aufsicht eines Arbeitsausschusses von drei bis fünf Mitgliedern, dem ein Mitglied des Erziehungsrates als Präsident, ein bis drei weitere vom Erziehungsrat ernannte Mitglieder, wovon ein oder zwei Oberstufenlehrer und der Kursleiter angehören. Ist ein Stellvertreter des Kursleiters gewählt, so kann dieser auch den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen.»

§ 15: Nachdem verschiedene Anträge (Engler, Suter, Berger) entgegengenommen worden sind, wird der neuen Fassung des § 15 zugestimmt:

«Der Kursbesuch ist unentgeltlich. Lehrmittel und Arbeitsmaterialien werden den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Für die Kursbesucher übernimmt die Erziehungsdirektion die Fahrtkosten.

Bei Kursen im französischen Sprachgebiet, Exkursionen ausserhalb des Kursortes sowie bei Absolvierung

eines Anstalts- oder Fürsorgepraktikums gewährt die Erziehungsdirektion Beiträge an Schulgeld, Fahrtkosten und Kosten auswärtiger Unterkunft und Verpflegung.»

§ 20: Auf Antrag des ZKLV wird der 2. Abschnitt neu gefasst und lautet:

«Erfüllt ein Lehrer die Anforderungen für die Wählbarerklärung gemäss § 10 dieser Verordnung nicht, so kann er auf Ablauf der Amtszeit nicht als Lehrer an der Real- und Oberschule gewählt werden.»

Den übrigen Paragraphen sowie der gesamten Uebernahmeverordnung wird diskussionslos zugestimmt.

Verschiedenes

a) Kollege Werner Huber ersucht die Versammelten, neue Kollegen auf den Verlag der OSK aufmerksam zu machen.

b) Der Präsident benützt die Gelegenheit, dem gesamthaft anwesenden Vorstand des ZKLV herzlich für seine geleistete Arbeit zu danken, besonders im Hinblick auf die Oberstufenrevision. Er ist unserer OSK stets ein guter Berater, der unsere Anliegen verantwortungsbewusst behandelt. Auf Grund der grossen Erfahrung hat er die Interessen der gesamten Schule stets vertreten und verfochten und immer eine Verständigung zustande gebracht. Die Versammlung gibt durch reichen Applaus ihrem Danke Ausdruck.

Schluss der Versammlung: 16.55 Uhr.

Der Aktuar: M. Giger

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

PROTOKOLL DER 33. ORDENTLICHEN JAHRESVERSAMMLUNG

28. November 1959,
im Gottfried-Keller-Schulhaus, Zürich

Als Gäste begrüsst der Präsident, Otto Wettstein, Herrn Erziehungsrat Suter, den Synodalpräsidenten Herrn Dr. Voegeli, Herrn Küng, Präsident des ZKLV, und die Vertreter der Schwesterkonferenzen. Entschuldigen liessen sich Herr Erziehungsdirektor König, Herr Stadtrat Baur, Herr Erziehungsrat Lehner sowie der Direktor des Oberseminars, Herr Prof. Dr. Honegger.

Die Versammlung zählte rund 70 Teilnehmer.

Die Anmeldekarte für Ausbildungskurse von Oberstufenlehrern im «Amtlichen Schulblatt» vom November 1959 veranlasste den Präsidenten, zu Beginn der Versammlung seiner Besorgnis Ausdruck zu geben, dass damit eine erneute Abwanderung bewährter Lehrkräfte der Mittelstufe einsetze. Im Interesse unserer Volksschule müssten Wege gesucht werden, allen Stufen die erfahrenen Lehrer zu erhalten.

Die Geschäftsliste wird auf Antrag des Vorstandes und unter Zustimmung der Versammlung durch das Traktandum «Beschlussfassung über einen Resolutionsvorschlag» erweitert.

1. Protokoll

Das Protokoll der Jahresversammlung vom 8. November 1958 ist im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 18/1958 erschienen; es wird genehmigt.

2. Wahl von Stimmzählern

Herr Schlatter, Winterthur, und Herr Mäder, Zürich, werden gewählt.

3. Beschlussfassung über einen Resolutionsvorschlag

Die Versammlung beschliesst einstimmig, den Resolutionsvorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung einer redaktionellen Aenderung anzunehmen. Die Resolution hat folgenden Wortlaut:

«Die Lehrerschaft der Mittelstufe der Volksschule des Kantons Zürich hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass im Zuge des Ausbaus der Oberstufe immer mehr Lehrkräfte aus der Mittelstufe an die Oberstufe herangezogen werden. Ein neuer Aderlass am Lehrkörper der Mittelstufe wird in den nächsten Jahren die bestehende Krise noch verschärfen und den Lehrerefolg zum Nachteil der Mittelstufenschüler beeinträchtigen. Die Behörden und die gesamte Lehrerschaft werden dringend ersucht, Mittel und Wege zu finden, um der Mittelstufe die bewährten Lehrkräfte zu erhalten.»

Die Resolution wird vorerst der Erziehungsdirektion, dem ZKLV und den Stufenkonferenzen unterbreitet. Der Vorstand wird noch darüber befinden, ob weitere Kreise erfasst werden sollen.

4. Mitteilungen

a) Das *Jahrbuch von Herrn H. Ess* konnte noch nicht herausgegeben werden. Der Verfasser richtete einen Brief an die Versammlung, in welchem er sein Bedauern darüber aussprach, dass er unserer Konferenz Termenschwierigkeiten bereitete. Er führte weiter aus, dass ihm seine berufliche Arbeitsbelastung noch nicht die nötige Musse gewährte, die begonnene Arbeit zu vollenden. Glücklicherweise sprang Kollege *Hans May* in die Lücke. Er lieferte das für 1960 vorgesehene *Jahrbuch «Das Tonband im Unterricht»* so frühzeitig, dass es noch auf Ende dieses Jahres herausgegeben werden konnte.

b) Der Entwurf eines Kollegen für ein *Sprachbuch* wurde von der begutachtenden Kommission zurückgewiesen und in der Folge vom Erziehungsrat abgelehnt. Eine neue Kommission erhielt von der Erziehungsdirektion den Auftrag, Grundlagen und Richtlinien für ein *Sprachbuch* aufzustellen.

c) In Winterthur arbeitet seit einiger Zeit eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel, die Herausgabe neuer *Lesebücher* vorzubereiten. Sie steht in Fühlung mit dem Vorstand der RLK.

d) In den Dezember-Kapiteln dieses Jahres haben die Volksschullehrer eine Abänderung über das Volksschulwesen vom 31. März 1900 zu begutachten. Der Präsident ersuchte die Anwesenden, sich an diesen Versammlungen für die Senkung der Klassenbestände und der Pflichtstundenzahl einzusetzen.

5. Jahresbericht

Im verflossenen Jahr wurden 10 Vorstandssitzungen und 2 Bezirksvertreterversammlungen einberufen. Wiederholt war zu den Ausführungserlassen des *teilweise revidierten Volksschulgesetzes* Stellung zu nehmen, die an den letzten Kapitelsversammlungen dieses Jahres von der gesamten Lehrerschaft zu begutachten sind. — Unsere spezifischen Stufenprobleme in der Form der Forderungen vom 7. Dezember 1957 wurden mit dem Vorstand des ZKLV besprochen, nachdem die andern Stufenkonferenzen dazu Stellung genommen hatten. Die neue Fassung lautet:

Beschlüsse der RLK vom 7. 12. 57

I. Feststellungen

1. Die Lehrerschaft der Volksschule ist darüber besorgt, dass die an sich schon erschwerte Erziehungs-, Bildungs- und Lehraufgabe an der Mittelstufe unter ungünstigeren Voraussetzungen als an den andern Abteilungen gelöst werden muss.

2. Um einen nachhaltigen Einfluss auf Gemüt, Charakter und Leistungen des Schülers ausüben zu können, sollte der Lehrer an einer überschaubaren, kleineren Klasse den einzelnen Schüler mehr bergen und betreuen können, als dies heute möglich ist.

3. Eine Parallelisation wie an der Elementarstufe lässt sich auf der Mittelstufe nicht durchführen. Nur durch eine Reduktion der Klassenbestände, entsprechend der Oberstufe, kann ein besserer Unterrichtserfolg erzielt werden.

4. Ausser den grossen Klassenbeständen wird die Mittelstufe belastet durch:

a) die Notwendigkeit der prüfungspräsenten Beherrschung des Stoffes in den Hauptfächern;

b) die Spannung auf den Uebertritt in die Mittel-, Sekundar-, Real- und Oberschule und die damit verbundene exponierte Stellung des Mittelstufenlehrers;

c) den Zwang zur Tiefhaltung der Zeugnisnoten;

d) die grossen Leistungs- und Altersunterschiede innerhalb der Klassen;

e) ein überlastetes Stoffprogramm.

5. Die vorgesehene Stoffreduktion stellt zwar einen dringenden Beitrag, aber noch keine durchgreifende Lösung des Problems der Mittelstufe dar.

6. Der Lehrermangel und die prozentuale Zunahme der weiblichen Lehrkräfte wirken sich besonders auf der Mittelstufe nachteilig aus, da die Mehrzahl der weiblichen Lehrkräfte sich weniger an diese Stufe gezogen fühlt und anderseits eine grössere Zahl bewährter Mittelstufenlehrer an die vor einer Neugestaltung stehende Oberstufe hinüberwechselte.

II. Forderungen

7. Trotz dem herrschenden Mangel an Lehrkräften und Schulräumen fühlt sich die Lehrerschaft verpflichtet, im Interesse der Leistungsfähigkeit der Mittelstufe nachdrücklich eine wesentliche Reduktion der Klassenbestände im 4. bis 6. Schuljahr zu fordern.

8. Auf der Landschaft ist die Bildung von Spezialklassen weiterhin zu fördern.

9. a) Die Lehrerschaft verlangt, dass die in der «Vernehmlassung der gesamten kantonalen Lehrerschaft» (Stapfer-Plan) geforderten Massnahmen durchgeführt werden und alles unternommen wird, um den darin aufgeführten Missständen abzuwehren.

b) Bei einer allfälligen Lehrplanreform soll sich die Stoffauswahl nicht nach den Forderungen der Anschlusschulen richten, sondern nach den psychologischen Gegebenheiten, wie Auffassungs-, Denk- und Leistungsvermögen der Schüler dieses Alters.

Der ZKLV ist grundsätzlich bereit, sich für diese Beschlüsse der RLK im Namen der gesamten Lehrerschaft tatkräftig einzusetzen, vorausgesetzt, dass sich die Schwesterkonferenzen mit dieser Fassung einverstanden erklären.

Der *Zeichenausstellung* im Pestalozzianum war ein voller Erfolg beschieden. Der Präsident versäumte nicht, Herrn Ess, dem geistigen Schöpfer und Initianten, einen besonderen Dank abzustatten. Dank gebührt auch dem Pestalozzianum und allen beteiligten Kollegen.

Bereits ist eine neue Ausstellung in Vorbereitung, zu der unsere Stufe wesentlich beiträgt. Herr Wymann, Leiter des Pestalozzianums, lässt verschiedene heimatkundliche Wanderungen im Kanton Zürich anschaulich darstellen. Das Ergebnis dieser Arbeiten wird 1960 im Pestalozzianum als Ausstellung zu sehen sein.

6. Abnahme der Jahresrechnungen

Die Konferenz- und die Verlagsrechnung wurden von der Versammlung ohne Diskussion abgenommen und den Erstellern bestens verdankt.

7. *Jahresbeitrag*: Bleibt auf Fr. 7.50.

8. Orientierung über den gesamtstädtischen Versuch eines neuen Uebertrittsverfahrens

Kollege R. Schelling, Zürich, erklärte die bisherigen Versuche in der Stadt für ein neues Uebertrittsverfahren. Nachdem schon im Limmattal und im Glattal kleinere Kreise erfasst wurden, entschloss sich die Zentralschulpflege im Frühjahr 1959 zu einem gesamtstädtischen Versuch in allen sechsten Klassen. Es nahmen 5600 Schüler aus 140 Klassen daran teil. Zur Anwendung gelangte das sogenannte Ranglistenverfahren, das heisst, jeder Sechstklassenlehrer bezeichnete aus seiner Schülerangliste jene Gruppen, die a) ohne Prüfung, b) auf Grund einer Prüfung, c) überhaupt nicht in die Sekundarschule eintreten können. Diese Prognose der Primarlehrer wurde später mit der Beurteilung der Sekundarlehrer in der Probezeit verglichen. Pro Primarklasse mussten durchschnittlich 0,7 Schüler zurückgewiesen werden, was sicher dafür spricht, dass die Primarlehrer in hohem Masse fähig sind, ihre Schüler richtig zu beurteilen. In gewissen Schulhäusern wurden besondere Prüfungen für die «Grenzfälle» durchgeführt, was organisatorisch neue Probleme aufwirft. Leider durfte der Referent noch nicht über die genauen Ergebnisse dieser Grossversuche orientieren, weil der Auftraggeber selber noch nicht begrüsst wurde. Dafür konnte er mitteilen, dass über diesen Versuch ein gedruckter Bericht erscheinen wird, der über alle Einzelheiten erschöpfend Auskunft zu geben vermag.

9. Allfälliges

A. Herr Huber, Winterthur, beanstandete die Einführung der Mundart bei Ortsnamen auf der neuesten Auflage der Zürcher Schulkarte. Die Versammlung zog die Schriftsprache in diesem besonderen Fall der Mundart vor.

B. Auf ein Votum aus dem Schosse der Versammlung, mit der Lösung unserer Stufenprobleme Ernst zu machen, ergriff der Synodalpräsident, Herr Dr. Voegeli, das Wort. Er führte aus, dass er die Not unserer Stufe kenne, und schlug uns daher vor, an den kommenden Kapitelsversammlungen, wo generell die Senkung der Stundenzahlen gefordert werde, dafür einzutreten, diese Senkung für die Mittelstufe als vordringlich erklären und protokollieren zu lassen.

10. Vortrag von Herrn Hans May:

«Das Tonband im Unterricht»

In der knappen Zeitspanne, die unserem Jahrbuchverfasser zur Verfügung stand, streifte Herr May in sachlicher, überlegener und oft humorvoller Art und Weise viele Aspekte der Tonaufnahme und -wiedergabe. Die rasch fortschreitende Entwicklung der Technik erlaube den Menschen nicht mehr, sich mit den Einrichtungen und Apparaturen geistig auseinanderzusetzen, woraus oft eine absurde Anwendung der modernen Mittel resultiere. Das Tonband biete die Möglichkeit der akustischen Anschauung, die beispielsweise im Vergleich zum visuellen Bild oft unmittelbarer zur menschlichen Seele spreche. Doch wie alle technischen Hilfsmittel sei auch

das Tonbandgerät nur ein billiger Ersatz für eine Lehrerpersönlichkeit. Entscheidend sei und bleibe ein verantwortungsbewusster Einsatz des Tonbandes im Unterricht, damit er nicht zur Spielerei ausarte. Dazu gehöre vor allem eine gründliche Besinnung auf die psychologischen Voraussetzungen des Hörens, speziell bei Kindern. Dies bedinge eine bewusste, methodische Aufgliederung jeder längeren Sendung (z. B. Schulfunk). Ueber Einzelheiten verwies Hans May auf das eben erschienene Jahrbuch «Das Tonband im Unterricht», von dem zu sagen ist, dass es vor allem für die Schule geschrieben wurde und alle Stufen interessieren kann. In der anschliessenden Lehrübung mit der eigenen sechsten Klasse demonstrierte Hans May die Anwendung des Tonbandes im Unterricht. Dabei überraschte er die Schüler mit der Aufnahme einer kleinen Märchen-erzählerin. Es war für die Zuhörer eine besondere Freude, die spontan und lebhaft reagierende Klasse sprechen zu hören. Mit einem herzlichen Applaus dankte die Versammlung den Schülern und besonders dem Kollegen Hans May für seinen interessanten Vortrag und die anschauliche Lehrübung.

Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden um halb sechs Uhr geschlossen.

Wetzikon, den 28. November 1959

Der Protokollaktuar: H. Ehrismann

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

18. und 19. Sitzung, 28. Oktober und 7. November 1959

1. Der Entwurf für ein neues «Reglement betreffend die Berechtigung zur Erteilung des fakultativen Fremdsprachunterrichts an der Sekundarschule» wird beraten. Ein Ziel des Entwurfes der Erziehungsdirektion wäre die Vereinheitlichung der definitiven Berechtigungen. Seine Hauptänderungen wären: 1. bei den lebenden Fremdsprachen die Forderung eines mindestens dreimonatigen Aufenthaltes im entsprechenden Fremdsprachgebiet, 2. eine Vorprüfung, die bereits vor Erteilung der provisorischen Bewilligung zur Erteilung des Fremdsprachunterrichts abgelegt werden müsste, und 3. strengere Anforderungen für die Erlangung der definitiven Berechtigung für bereits im Amt stehende Sekundarlehrer. Das Kolloquium im bisherigen Umfang würde nicht mehr genügen. — Die zweite Forderung könnte unseres Erachtens für Sekundarschulen auf dem Lande unerwünschte Konsequenzen haben; bei Lehrerwechsel im Herbst müsste unter Umständen ein Fremdsprachkurs abgebrochen werden. Der Vorstand arbeitet Gegenvorschläge aus, in denen er sich u. a. gegen eine Zulassungsprüfung vor Beginn der provisorischen Berechtigung ausspricht. Dagegen findet er die Aufstellung erhöhter Anforderungen zur Erlangung der definitiven Berechtigung im Interesse eines einwandfreien Unterrichts für gerechtfertigt.

2. Dr. A. Gut und H. Herter legen den Bericht über den wohl gelungenen *Englischfortbildungskurs in Edinburgh* vor; der Vorstand dankt den beiden Organisatoren wie Herrn Prof. Straumann für ihren Einsatz in dieser Sache.

3. Vorbereitung der *Jahresversammlung* vom 21. November 1959.

4. Aus einem Landbezirk werden Bedenken gegen die vorgesehene Regelung der *Ausbildung der Lehrkräfte*

für *Real- und Oberschule* gemeldet; es bestehe die Befürchtung, dass diese Stellen in vielen Landgemeinden nur durch junge Verweser besetzt werden könnten. Die Petenten werden, da unser Vorstand die Vorlagen zuhanden des ZKLV bereits abschliessend besprochen hat, auf die Delegiertenversammlung des ZKLV und die Behandlung in den Schulkapiteln verwiesen.

5. *Französischlehrmittel*. Der Vorstand nimmt Kenntnis vom Vorstoss der 2. Abteilung des Schulkapitels Zürich, welches beantragt, dass es den einzelnen Lehrern überlassen werde, welches Lehrmittel (von H. Leber oder von M. Staenz) sie im Unterricht der nächsten Jahre benützen wollen.

Zur selben Frage ist ein Schreiben der Bezirkssektion Winterthur eingegangen, welche ersucht, die Frage der Versuche mit dem Französischlehrmittel von M. Staenz auf die Traktandenliste der Jahresversammlung zu setzen; sie sprach sich für die Forderung aus, es sei *freie Wahl des Französischlehrmittels oder zumindest eine Erweiterung der Versuche mit dem Lehrmittel von Staenz* zu gewähren.

Der Vorstand teilt die Enttäuschung darüber, dass die Resolution unserer a. o. Tagung vom 23. August 1958 an der zuständigen Stelle unbeachtet blieb, und beschliesst, die Frage der Französischlehrmittel in die Geschäftsliste der Jahresversammlung aufzunehmen. Um nicht einfach die alte Resolution zu wiederholen und um die in wenigen Jahren wünschbare Abklärung über ein neues Französischlehrmittel voranzutreiben, legt er der Versammlung zwei Anträge vor, die obengenannte Forderung der Bezirkskonferenz Winterthur und das Ersuchen, der Erziehungsrat möge zur Ueberprüfung der pädagogischen und didaktischen Situation des Französischunterrichts an der zürcherischen Sekundarschule eine Kommission einsetzen, der neben Sekundarlehrern ein oder zwei Mittelschullehrer und ein Hochschullehrer angehören könnten und die unter andern auch die Berichte der Arbeitsgemeinschaften, welche Versuche mit neuen Französischlehrmitteln gemacht haben, auswerten und Richtlinien zur Begutachtung der Französischlehrmittel aufstellen soll.

6. Als Nachfolger für den aus Gesundheitsrücksichten aus dem Vorstande ausscheidenden Walter Weber, Meilen, soll der Konferenz — entsprechend dem Antrag der Sektion Meilen — der 33jährige Küssnacher Kollege *Jules Siegfried* vorgeschlagen werden.

7. Die Sekundarlehrer in den Gemeinden Dietikon, Urdorf, Oberengstringen, Schlieren und Weiningen werden durch ein von Hs. Reimann verfasstes Zirkular über die Absicht orientiert, eine besondere *Sektion Limmattal* zu gründen.

8. Dem langjährigen Aktuar der SKZ, Altkollege *J. J. Ess*, Meilen, wird zu seinem 70. Geburtstag gratuliert.

9. Gerhard Egli berichtet über die Absicht des Kirchenrates, der Kirchensynode den Antrag vorzulegen, die *Konfirmation* um ein ganzes Jahr vorzuzuschieben. G. Egli erhält den Auftrag, mit einer kleinen Kommission von Sekundarlehrern die Rückwirkungen auf den Schulunterricht zu studieren (Verzicht auf die BS-Stunden in der dritten Klasse der Oberstufe der Volksschule oder Reduktion auf eine BS-Stunde, Aenderung der Lehrpläne, Totalstundenbelastung der Schüler usw.). An eine Sitzung des Kirchenrates werden zur Besprechung solcher Fragen zwei Vorstandsmitglieder delegiert.

W. Weber

«Der Pädagogische Beobachter»

Erneuerung des Separatabonnements für 1960

Der Nummer 1/2 des Jahrganges 1960 liegt ein grüner Einzahlungsschein zur Erneuerung des Separatabonnements für das Jahr 1960 bei. Wir richten an unsere Abonnenten die freundliche Bitte, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.— bis Ende Januar auf das Postcheck-Konto VIII 26949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, Küsnacht ZH) einzuzahlen.

Die Abonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» erhalten wie bisher den «Pädagogischen Beobachter» als Beilage gratis.

Die Redaktion des PB

Steuererklärungen 1960

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, welche zu Beginn dieses Jahres eine Steuererklärung einreichen, geben wir eine Uebersicht über die Verfügungen der Finanzdirektion vom 16. Januar 1952 bezüglich der Pauschalabzüge für Berufsauslagen durch die Lehrerschaft. Grundsätzlich gelten dabei für die eidgenössische Wehrsteuer die gleichen Ansätze wie für die Staats- und Gemeindesteuer. *Ein Unterschied wird bei der Wehrsteuer lediglich für alleinstehende ledige Lehrer und Lehrerinnen und Lehrerehepaare gemacht.* Sie dürfen für Berufsauslagen die im Abschnitt D zusammengestellten Pauschalbeträge in Abzug bringen.

A. Ohne besondern Nachweis können «gemäss Verfügung der Finanzdirektion» als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:

1. für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) die notwendigen Abonnementskosten

Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge: bei täglich zweimaliger Benützung im Jahr Fr. 120.—
Bei täglich viermaliger Benützung im Jahr Fr. 200.—

- b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluss von Dienstfahrten im Jahr Fr. 100.—

2. für Mehrkosten der Verköstigung

bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht pro Arbeitstag Fr. 2.—

3. für übrige Berufsauslagen:

- Abzug im Jahr:
- a) Primarlehrer Fr. 500.—
b) Sekundarlehrer Fr. 600.—
c) Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen Fr. 300.—
d) Gewerbelehrer:
hauptamtliche, vollbeschäftigte . . Fr. 600.—

teilweise beschäftigte 10 % der Besoldung, höchstens Fr. 600.—

e) Mittelschullehrer:

hauptamtliche, vollbeschäftigte . . Fr. 900.—
teilweise beschäftigte 10 % der Besoldung, höchstens Fr. 900.—

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (zum Beispiel Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an der III. Sekundarklasse, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitkursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

4. Für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen

Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfange nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschaffungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen und für Berufskleider, ausserdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig,

so werden die Abzüge für die Berufsauslagen bei der Staats- und Gemeindesteuer für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

D. Wehrsteuer

(Abzüge für Berufsauslagen entsprechend Abs. A, Ziff. 3)

Alleinstehende, ledige Primarlehrer und -lehrerinnen Fr. 400.—
Alleinstehende, ledige Sekundarlehrer und -lehrerinnen Fr. 500.—

Lehrerehepaar:

Primarlehrer Fr. 750.—
Sekundarlehrer Fr. 950.—

Wir machen die teilweise oder nebenamtlich an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrkräfte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der ohne besonderen Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit diesem Nebenerwerb 10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit, höchstens aber Fr. 600.— beträgt.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Aktuar: H. Künzli